

**Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

Vom 30. März 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Als neuer § 2 wird im Ersten Teil eingefügt:

„§ 2 Gleichstellung“

b) Die bisherigen §§ 2 bis 31 werden zu den §§ 3 bis 32.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gliederung der Universität

(1) Die Technische Universität München (TUM) gliedert sich in den Zentralbereich und die Fakultäten.

(2) Fakultäten der TUM sind die Fakultäten (für)

1. Mathematik (MA)
2. Physik (PH)
3. Chemie (CH)
4. Wirtschaftswissenschaften (WI)
5. Bauingenieur- und Vermessungswesen (BV)
6. Architektur (AR)
7. Maschinenwesen (MW)
8. Elektrotechnik und Informationstechnik (EI)
9. Informatik (IN)
10. Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW)
11. Medizin (ME)

12. Sport- und Gesundheitswissenschaft (SG)
13. TUM School of Education (EDU)

(3) Im Zentralbereich nehmen die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Centers) Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Schwerpunktsetzung wahr:

1. TUM Institute for Advanced Study (IAS)
2. Munich School of Engineering (MSE)
3. Munich Center for Technology in Society (MCTS)

(4) Promotionsführende Einrichtungen im Sinne der Promotionsordnung sind alle Fakultäten gemäß Abs. 2 und die Integrative Research Centers gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3.“

3. Als neuer § 2 wird im Ersten Teil eingefügt:

„§ 2 Gleichstellung

(1) ¹Die TUM ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der ausgewogenen Förderung der Vielfalt der Talente verpflichtet. ²Hierbei orientiert sich die TUM an den internationalen besten Standards.

(2) ¹Gleichstellungsaspekte werden in der hochschulpolitischen Strategie sowie bei den Entscheidungen der Universität und ihrer Gliederungseinheiten gemäß § 1 berücksichtigt. ²Im übrigen gilt das Leitbild der TUM.

(3) Die Umsetzung der Gender- und Diversity-Maßnahmen wird einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen.“

4. Die bisherigen §§ 2 bis 31 werden zu den §§ 3 bis 32.

5. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 und 7 bis 12“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 und 7 bis 12“ ersetzt.

7. In § 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
13. Anhang 3 „Studienfakultäten“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
14. Anhang 4 „Fachschaftsvertretungen“ wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

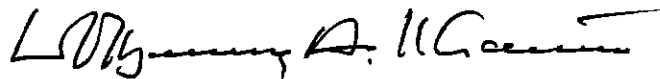
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 15.02.2012 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. März 2012, Nr. C 2-H 2311.TUM-9c/4 975

München, den **30. März 2012**

Technische Universität München



Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am **30. März 2012** in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am **30. März 2012** durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der **30. März 2012**